



Der Zweck heiligt die Mittel, heißt es. Und: wer die meisten Informationen hat, ist den anderen immer um eine Computerdatei voraus. Eine simple Formel, die vor allem in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens zunehmend an Aktualität gewinnt. So erscheint es auch bei der Diskussion um den Lauschangriff auf internationale Drogensyndikate durchaus plausibel, das Grundrecht auf Privatheit zumindest dann stellenweise außer Kraft zu setzen, wenn Gefahr im Verzug ist. Das versteht der Bürger und er wird sich wundern, daß Spiros Simitis ausgerechnet da Unheil wittert, wo es doch eigentlich um das Wohl aller gehen soll. Der ehemalige Hessische Datenschutzbeauftragte ist deshalb nicht mißtrauischer als andere Menschen, er hat einfach nur während seiner 16jährigen Amtszeit gelernt, in Stellvertretung für den Wähler, weiter zu denken. Natürlich bestreitet er nicht, »daß wir es im Bereich der Drogenkriminalität mit Fragen zu tun haben, die man nicht einfach vor sich her schieben kann«. Aber es gibt für ihn einfach mehr zu beachten, als das jeweilige Nahziel. Mag es auch noch so edel motiviert sein. »Die Konflikte beginnen, wenn die Diskussion plötzlich den konkreten Anhaltspunkt wie den der Drogenkriminalität verläßt und in eine sehr viel abstraktere Ebene überwechselt, die man organisierte Kriminalität benennt.« Für die Prävention im Drogenbereich heißt das: eine Abhöraktion mag in bestimmten Fällen sinnvoll sein. Dann aber müssen diese Fälle auch vom Gesetzgeber genau definiert werden. Anderenfalls drohe eine unübersichtliche und unkontrollierbare Ansammlung von Daten. Und die wiederum könnten auf eine Weise verarbeitet werden, die mit dem eigentlichen Grund ihrer

Spiros Simitis - Der Datenschützer

Er hat den Traum von den unbegrenzten Möglichkeiten des Computerzeitalters als Horrorszenario enttarnt. Als Datenschutzbeauftragter des Landes Hessen sorgte er als einer der ersten für die gesetzliche Verankerung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Trotzdem: für den Juraprofessor Spiros Simitis ist die Vision vom 'gläsernen Bürger' noch immer viel zu realitätsnah.

Ein Portrait von Constanze Kleis

Erhebung nichts mehr zu tun haben. »Wenn ich sage, der Präventiv-Bereich kann nicht umgangen werden, muß ich umgekehrt folgern, er muß so genau wie es nur geht, eingegrenzt werden.« Mit Hilfe der Technik ist vieles möglich, aber längst nicht alles sollte im Interesse des Bürgers erlaubt sein. »Das unterscheidet den Rechtsstaat von jedem autoritären Regime, daß er eben nicht so mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln umgehen kann, wie es vielleicht unter bestimmten Umständen wünschenswert erscheint.« Im übrigen stecke ein Stück Illusion darin, zu meinen, mit der Perfektionierung der technischen Mittel, könnten alle Probleme bewältigt werden. »Ich habe noch nicht von einem autoritären Staat gehört, der jeden Lauschangriff billigt, daß es ihm gelungen sei, der Drogenkriminalität Herr zu werden.« Eine demokratische Gesellschaft sollte immer weniger wissen wollen, als sie wissen könnte. Denn: »Mit der Verbesserung der Informationsmittel steigt auch die Verletzlichkeit der Gesellschaft«. Weshalb der 58jährige in den Jahren seiner Auseinandersetzung mit dem Datenschutz vor allem eines anstrebte: Das Menschenrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Keine sehr dankbare Aufgabe, wie man den Meldungen, die seine Dienstzeit begleiteten, entnehmen kann. Nicht nur, weil Spiros Simitis für seine Sache auch gegen Würdenträger und Politiker antrat, sondern auch, weil er der erste Rufer in der Datenwüste war.

Als der gebürtige Grieche 1975 sein Amt antritt, ist die Aussicht auf den ganz und gar transparenten Bürger noch als durchaus verlockende Maßnahme zur Rationalisierung der Verwaltungsabläufe. »Es war die Zeit, in der der Datenschutz überhaupt erst entstanden ist.« Nicht nur Finanzämter, Ermittlungsbehörden und die Gesundheitsämter träumen von 'gläsernen Bürgern'. Auch die Sozialwissenschaften hoffen, daß ihnen nun nichts Menschliches mehr fremd bleiben wird. Bloß einer erscheint als Trübungsfaktor der neuen Technik-Gläubigkeit: Spiros Simitis. In seiner Eigenschaft als Datenschutzbeauftragter des Landes Hessen sät er nicht nur Zweifel an der Zweckmäßigkeit einer unübersichtlichen Datenflut. Er sorgt auch dafür, daß diese Zweifel ihren Niederschlag in entsprechenden Gesetzen finden. So wird das erste hessische Datengesetz, das erste Gesetz dieser Art weltweit, entscheidend von ihm mitbeeinflusst, ebenso wie die verschärften Fassungen von 1978 und 1986. Und er sensibilisiert durch seine öffentlichen Rechenschaftsberichte die Bürger und die Verwaltungen für die Gefahr, die auch von den besten Absichten ausgeht. Kurz: er ist unbequem. »Das Argument lautet immer: es geht um das Wohl des Bürgers. Es geht darum, das organisierte Verbrechen zu bekämpfen; es geht darum, die Ausgaben für die Krankenkassen zu reduzieren; es geht darum, die Schulen besser zu planen.« Alles plausible Gründe für eine Datenerfassung. Aber sie birgt

auch die Gefahr der Stigmatisierung und der Manipulation.

Informationen sind schließlich eine leicht verderbliche Ware. Im Ernstfall kommen sie in falsche Hände, überschreiten ihr Verfallsdatum und legen den Menschen für alle Ewigkeit auf Zuschreibungen fest, die er weder kontrollieren noch korrigieren kann. Eine Tendenz, die auch nicht mit dem sogenannten höheren Zweck legitimiert werden kann, meint der Datenschutzbeauftragte. Für ihn hat das Recht auf freie Entfaltung, auf Privatheit, ganz klar Priorität vor den technischen Möglichkeiten. Aber: »So ist es schwierig, zu diskutieren, weil es immer so aussieht, als setze man mit dem Hammer in der Hand an, die besten Voraussetzungen zu zertümmern.« Eine Gratwanderung, die Spiros Simitis mit der durch sein Amt gebotenen Distanz absolvierte. »Hessen hat von Anfang an eine besondere Konstruktion des Datenschutzbeauftragten angestrebt. Er sollte in keinem Fall in die staatliche Verwaltung integriert werden, sondern er wird vom Parlament gewählt.« Dieser unabhängige Status bringt ihm nicht nur den Nachteil, von beiden Seiten angreifbar zu sein. Er ist auch für beide Seiten Ansprechpartner.

Mentalität ändere sich nicht durch Anordnungen oder durch eine Interpretation von oben herab. »Sondern sie ändert sich, indem man gemeinsam Probleme offen legt, sie diskutiert, die Schwierigkeiten sieht und wiederum gemeinsame Ziele anstrebt.« Natürlich könne der Staat nicht auf Datenerhebungen verzichten. Der Bürger, der Leistungen erwarte oder einen Anspruch darauf habe, muß notwendigerweise auch der sein, der Informationen preisgibt. »Es wäre illusorisch, zu erklären, wir löschen alle Daten, wir brauchen sie nicht. Aber jede Verarbeitung muß zweckgebunden sein und diese Zweckbindung muß garantiert sein.«

Die wichtigsten gesetzlichen Garantien hat Spiros Simitis auf den Weg gebracht. Ein Prozeß, der 16 Jahre dauerte. Auch wegen der immer neuen, immer diffizileren Möglichkeiten der Datenerfassung und -Vernetzung. »Es war in dieser Zeit immer wieder Neues zu machen, immer wieder mußten Konzepte formuliert werden und ich sah mich immer wieder mit der Notwendigkeit konfrontiert, ein Stück weiterzuarbeiten auf der Grundlage von Vorstellungen und Erwartungen, die von mir mitentwickelt worden waren.« Vor einem Jahr nun hat er einen Schlußpunkt gesetzt und ist von seinem 'Nebenamt' zurückgetreten, um sich ganz seinem 'Hauptamt' als Professor für Arbeitsrecht, bürgerliches Recht und Rechtsinformatik an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt zu

widmen. »Ich bin schrecklich gerne an der Universität und ich habe die ganzen Jahre versucht, auch meine Aufgaben hier wahrzunehmen. Irgendwann kommt dann der Augenblick, wo man sich sagen muß: ich stehe zu meinen Verpflichtungen.« Trotzdem befaßt er sich weiter mit den Problemen des Datenschutzes. Nicht nur wegen der Faszination, die Logik, Kybernetik und Computertechnik schon während des Studiums in Marburg auf ihn ausübten. Wenn er heute weiterhin vor den Gefahren der Informationserfassung warnt, dann wegen der vielen Lücken, die der Datenschutz an jenen Stellen aufweist, wo er nicht effektiv genug auf eine

Mit der Verbesserung der Informationsmittel steigt auch die Verletzlichkeit der Gesellschaft.

sich verändernde gesellschaftliche Realität reagiert. Zwar sprach sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1983 für die informationelle Selbstbestimmung des Bürgers aus und setzte der unkontrollierten Verarbeitung persönlicher Daten in den staatlichen Verwaltungen gesetzliche Grenzen. Die Datenverarbeitung in Betrieben, Marktforschungsinstituten und anderen privaten Organisationen beispielsweise aber ist weiterhin schwer zu kontrollieren. »Für den öffentlichen Bereich haben wir unabhängige Instanzen, die jederzeit intervenieren können und öffentlich berichten. Für den privaten Bereich dagegen haben wir Aufsichtsbehörden, die in die Verwaltung integriert sind, die nicht so gut ausgestattet sind und die deswegen nicht so aktiv sein können.« Was immer wieder zu Problemen führt. So mag eine Krankenstatistik durchaus hilfreich sein, die Arbeitssicherheit im Betrieb zu verbessern. Sie kann aber auch zur Errechnung der Fehlzeiten führen. Ein unkontrollierbarer Wildwuchs, der in seiner Tendenz an die Verhältnisse in den USA erinnert. »Dort gibt es nur an einzelnen Punkten Datenschutz, das heißt: jeder bedient sich. Was man aber dabei vergißt, ist daß es keine so scharfe Trennung zwischen öffentlichem und privatem Bereich gibt.« In dem Moment, in dem die Anzahl der Daten in einem Bereich zu

Rolf Lamprecht

Richter contra Richter

Abweichende Meinungen und ihre
Bedeutung für die Rechtskultur

„Publizität und Geheimhaltung verhalten sich in der Demokratie wie Regel und Ausnahme“. Ausgehend von dieser Feststellung forderte schon 1968 der renommierte Verfassungsrechtler Konrad Zweigert für die dritte Gewalt zweierlei: Abkehr vom überholten Prinzip der Anonymität und Hinwendung zum Transparenzgebot des Grundgesetzes. Die Zulassung der „Dissenting Opinion“ beim Bundesverfassungsgericht 1971 ist ein Schritt in diese Richtung: die Personen, die Recht sprechen, und der Dialog, den sie miteinander führen, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Rolf Lamprecht untersucht die ideologischen Hintergründe für die Geheimniskrämerei bei Gericht. Er beschreibt zugleich die spektakulären Kontroversen beim Verfassungsgericht und belegt, wie und warum die höchste Instanz den Bürger als Souverän und als Adressat von Recht ernst nimmt, mehr als alle anderen Instanzen.

Lamprecht analysiert das Selbstverständnis der Richter, ihre rationalen und ihre emotionalen Motive. Seine Monographie wendet sich an die Akteure der dritten Gewalt und an alle, die mit ihnen (heute oder in Zukunft) zu tun haben – an Anwälte, Journalisten, mündige Bürger und alle nachwachsenden Juristen.

1992, 370 S., geb., 87,- DM, ISBN 3-7890-2599-2

nimmt, weckt das den Appetit aller anderen, der Staatsanwaltschaft, der Finanzämter und privater Institutionen. »Nicht umsonst war es in den USA so gewesen: als man Daten gebraucht hat, ist man in den privaten Bereich gegangen und hat sie dort gekauft.« Ein Beleg dafür, meint Spiros Simitis, daß der Datenschutz unteilbar sei. Ansammlungen von Daten in einem bestimmten Bereich seien immer sozusagen Vorsorge für all die anderen, die möglicherweise eines Tages daran interessiert sein könnten. Aber auch hier reichen gesetzliche Verordnungen für eine Regelung allein nicht aus. Es gelte Überzeugungsarbeit zu leisten und den Daten erhebenden Stellen die Illusion zu nehmen, ein genaues Daten-Tagebuch über jeden Bürger und jede Bürgerin würde die Bevölkerung transparenter und damit kalkulierbarer machen. Ein Trugschluß, dem – so Spiros Simitis – leider auch die Wissenschaft aufsitzt. Er nennt das Beispiel Frankreichs, wo in den 70er Jahren schon bei Neugeborenen eine Sozialanamnese durchgeführt wurde, um möglichst rechtzeitig kriminelle Veranlagungen festzustellen. »Wenn ich so etwas tue, merke ich nicht, daß ich mir anmaße, eine gesamte Bevölkerung zu steuern und das Recht des Betroffenen auf Privatheit und Entscheidungsfreiheit mit Füßen trete.« Aber nicht nur ethisch sei ein solches wissenschaftliches Interesse zweifelhaft. Auch der Informationsgehalt einer Rundumerfassung sei kontrapunktiv zur eigentlichen Zielsetzung. Der ganz und gar erfaßte Mensch sei schließlich nicht mehr als ein beliebig zusammensetzbares Konstrukt ohne jeden Erkenntniswert. »Datenverarbeitung ist erfahrungsgemäß immer Verkürzung der Information. Je mehr ich sie automatisiere, desto mehr dränge ich sie zusammen, desto mehr steigen die Mißverständnisse und die Gefahren einer Fehlinterpretation.« Die Flut von beruflichen Daten, die Spiros Simitis zu bieten hat, lassen dagegen eine Interpretation mit einer recht hohen Trefferquote zu: er ist neugierig, konsequent, kämpferisch, er engagiert sich und er ist vielseitig. Neben seinen Aufgaben in Frankfurt hat er eine Gastprofessur an der Universität Yale übernommen. Er ist bei der Europäischen Gemeinschaft weiterhin in Sachen Datenschutz aktiv und engagiert sich für einen Paradigmawechsel im Familien- und Arbeitsrecht als Reaktion auf veränderte sozial-ökonomische Bedingungen. Was er in seiner Laufbahn erreicht und erfahren hat, betrifft sowohl ihn, als auch den Datenschutz. »In dem Maße, in dem man einsieht, daß man Grenzen hat, wird das Leben schwieriger, aber auch spannender, würde ich sagen.«



Nomos Verlagsgesellschaft
Postfach 610 • 7570 Baden-Baden



Constanze Kleis arbeitet als freie Journalistin
in Frankfurt am Main